

BAUSTELLENORDNUNG

Bauvorhaben: Dahlemer Dreieck
Medientechnische Liegenschaftsversorgung

Baustelle: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/
Umweltbundesamt
Thielallee 88-92
14195 Berlin

Bauherr: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Referat VF III 4
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

SiGeKo:



Diese Baustellenordnung tritt am 15. Januar 2026 in Kraft.

Version 3.0

Unterschrift Bauherr oder Vertreter

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Lage der Baustelle	3
1.4	Rufnummern zuständiger Personen	3
2	Arbeitssicherheit: Nachweise und Personal.....	3
2.1	Sicherheitstechnische Nachweise und Dokumentationen	3
2.2	Personal	3
3	Sozialeinrichtungen und Aufenthaltsregelungen	4
3.1	Sozialeinrichtungen.....	4
3.2	Zutritt und Aufenthalt.....	4
4	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	4
4.1	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV/DGUV)	4
4.2	Unfall.....	4
4.3	Erste Hilfe.....	5
4.4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.....	5
4.5	Baumaschinen und Geräte.....	5
4.6	Gerüste.....	5
4.7	Gefahrstoffe.....	5
4.8	Persönliche Schutzausrüsten	5
4.9	Rettungs- und Fluchtwege	5
4.10	Beleuchtung	6
4.11	Rauchverbot.....	6
4.12	Rauchmittelmissbrauch	6
5	Brandschutz	6
5.1	Vorbeugende Maßnahmen.....	6
5.2	Brandfall.....	7
6	Abfallentsorgung	7
7	Anlagen	7

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Die Baustellenordnung stellt einen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen, Sachschäden, Bränden und sonstigen Störungen dar. Sie regelt den Baustellenverkehr sowie die allgemeine Sicherheit auf der Baustelle während der gesamten Bauzeit. Die Baustellenordnung schließt ohne besondere Nennung die Einhaltung von Normen, insbesondere die der BaustellV, behördlicher Auflagen und Genehmigungen ein.

1.2 Geltungsbereich

Die Baustellenordnung gilt für die Baustelle:

*UBA - Dahlemer Dreieck,
Thielallee 88-92, 14195 Berlin*

Die Baustellenordnung gilt für alle Mitarbeiter der am Bau beteiligten Unternehmer sowie Besucher der Baustelle und Unternehmer ohne eigene Beschäftigte.

Jeder Auftragnehmer/NU ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetzten Personal und seinen Untertierlieferanten vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Baustellenordnung bekannt zu geben, während der Arbeit deren Einhaltung durchzusetzen und zu kontrollieren.

1.3 Lage der Baustelle

Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz sind als Anlage beigelegt.

Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten ausgewiesenen Flächen und angrenzende Bereiche der Liegenschaft, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können. Die Liegenschaft ist durch Zäune vom öffentlichen Grund abgetrennt.

1.4 Rufnummern zuständiger Personen

Bauherr: BBR



2 Arbeitssicherheit: Nachweise und Personal

2.1 Sicherheitstechnische Nachweise und Dokumentationen

Eine Zusammenfassung der vom Auftragnehmer zu übergebenden Unterlagen ist in Anlage B dargestellt. Vor Ausführungsbeginn ist dem Bauherrn die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

2.2 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit fachlich geeignet und entsprechend unterwiesen sein.

Der Auftragnehmer stellt sicher und weist auf Verlangen nach (z. B. durch Qualifikations-/Befähigungsnachweise, Unterweisungsnachweise, Bedienberechtigungen), dass eingesetztes Personal

- die erforderliche Fachkunde/Qualifikation für die Tätigkeit besitzt,
- für eingesetzte Arbeitsmittel/Verfahren eingewiesen ist,
- die baustellenspezifische Sicherheitsunterweisung erhalten hat und
- die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einhält.

Die Objektüberwachung ist berechtigt, Nachweise anzufordern und bei Verstößen oder fehlender Eignung/Unterweisung den Austausch von Personal zu verlangen.

3 Sozialeinrichtungen und Aufenthaltsregelungen

3.1 Sozialeinrichtungen

Das Vorhalten von Unterkünften liegt – sofern keine anderweitigen vertraglichen Regelungen bestehen – ausschließlich in der Verantwortung der Auftragnehmer. Bauleitungs- und Tagesunterkünfte sowie Werkstätten und Magazine dürfen nur auf den vom Bauherrn bzw. der Objektüberwachung zugewiesenen Flächen und ausschließlich für die vereinbarten Zeiträume errichtet werden. Wohn- und Schlafunterkünfte dürfen nicht eingerichtet werden. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind jederzeit sicherzustellen.

3.2 Zutritt und Aufenthalt

Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der Arbeitszeit ist nicht gestattet. Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Baustellengelände untersagt. Sondergenehmigungen werden nur in Abstimmung mit dem Bauherrn erteilt. Alleinarbeit ist auf der Baustelle verboten. Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des Bauherrn einzuholen.

4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

4.1 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV/DGUV)

Jeder Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter in eigener Verantwortung über mögliche Gefährdungen, die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Vorschriften und Verordnungen zur Arbeitssicherheit sowie diese Baustellenordnung unterweisen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass weder das eigene Personal noch Dritte gefährdet werden. Im Übrigen gelten hinsichtlich Maßnahmen bei Verstößen (insbesondere Verweis vom Baustellengelände) die Regelungen gemäß Abschnitt 10.2 der weiteren besonderen Vertragsbedingungen (WBVBs).

4.2 Unfall

Nach einem Unfall müssen die Verkehrswege bis zum Eintreffen des Rettungswagens freigehalten werden, Einweiser sind aufzustellen.

Bei Unfällen ist entsprechend den Angaben im Notfalltelefonverzeichnis in Anlage A zu verfahren. Jeder meldepflichtige Unfall ist mittels Kopie der berufsgenossenschaftlichen vorgeschriebenen Unfallanzeige dem Bauherrn und dem SiGeKo mitzuteilen.

4.3 Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mindestanforderungen der Ersten Hilfe nach den einschlägigen Regeln sicherzustellen. Hierzu gehört, ausreichend Material für die Erste Hilfe und Ersthelfer bereitzuhalten.

4.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer zugelassenen Schutzmaßnahme (z.B. FI-Schutzeinrichtung) ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein.

4.5 Baumaschinen und Geräte

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf der Baustelle einsetzen, die nachweislich fristgerecht sachkundig/sachverständig geprüft sind.

4.6 Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit und die Standsicherheit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen sowie die Betriebssicherheit aufgrund der Aufbau- und Verwendungsanleitung zu gewährleisten. Alle Gerüste müssen mit den geforderten Gerüstschildern versehen werden. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und ggf. durch den Gerüstbauer herstellen zu lassen.

4.7 Gefahrstoffe

Beim Einsatz von Gefahrstoffen sind baustellenbezogenen Betriebsanweisungen zu erstellen und an der Verwendungsstelle vorzuhalten. Der Unterweisungsnachweis und die Dokumentation, ist durch den jeweiligen Auftragnehmer/NU zu führen.

4.8 Persönliche Schutzausrüsten

Auf der Baustelle sind entsprechend den durchzuführenden Arbeiten vor allen Beschäftigten die persönlichen Schutzausrüstungen gemäß UVV DGUV Vorschrift 1 "Allgemeine Vorschriften" 8 29 - 8 31 zu benutzen. Auf der Baustelle besteht grundsätzliche Tragepflicht für Schutzhelme und Sicherheitsschuhe.

4.9 Rettungs- und Fluchtwege

Im Zuge des Baufortschritts werden Rettungs- bzw. Fluchtwege festgelegt. Sie sind jederzeit sicher begehbar und freizuhalten. Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

4.10 Beleuchtung

Eine allgemeine Baustellenbeleuchtung ist bauseits vorhanden. Für die einzelnen Arbeitsplätze im und am Baukörper sind die Firmen eigenverantwortlich zuständig.

4.11 Rauchverbot

Es besteht auf der gesamten Baustelle ein generelles Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Bauherr den Verweis von der Baustelle vor.

4.12 Rauchmittelmisbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr oder dessen Vertretung behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

5 Brandschutz

5.1 Vorbeugende Maßnahmen

Jeder Auftragnehmer hat die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in seinem Bereich sicherzustellen. Brennbare Flüssigkeiten oder sonstige, als brandfördernd oder entzündlich gekennzeichnete Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind (i. d. R. für eine Schicht), am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.

An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen. Jeder Auftragnehmer hat die Beschäftigten über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen. Diese sind entsprechend den Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern bzw. dem Brandschutzplan vorzuhalten., Zur Minimierung der Brandlast sind Verpackungsmaterialien täglich bei Arbeitsende zu entsorgen.

Für die Ausführung feuergefährlicher Arbeiten bzw. Heißenarbeiten (z.B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) gilt folgendes Verfahren:

1. Anmeldung der Arbeiten bei der Objektüberwachung unter etwaiger Einbeziehung des SiGeKo
2. Ausfüllen des dort erhältlichen Erlaubnisscheins und Einreichen bei der Objektüberwachung mind. 24h vor Ausführungsbeginn
3. Abnahme der Heißenarbeitsbereich vor Ausführung der Arbeiten durch die Objektüberwachung
4. Ausführung der Arbeiten
5. Meldung der Fertigstellung der Arbeiten bei der Objektüberwachung
6. Abnahme der Heißenarbeitsbereich nach Beendigung der Arbeiten durch die Objektüberwachung

Die Durchführung von Schweißarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist grundsätzlich untersagt. Lässt sich die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, hat der Unternehmer der ausführenden Firma die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen in einer schriftlichen Schweißenlaubnis festzulegen, Die Sicherheitsmaßnahmen müssen mit der Bauleitung abgestimmt werden. Für die schriftliche Erlaubnis ist der Vordruck nach Anlage C zu verwenden.

5.2 Brandfall

Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren. Die Brandbekämpfung ist mit den vorhandenen Löschmitteln aufzunehmen. Der Bauherr ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

6 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung (einschließlich Sortierung, Sammlung, Abtransport und ordnungsgemäßer Entsorgung/Verwertung) ist Pflicht des Auftragnehmers. Das Verbrennen von Abfällen ist untersagt. Baustellenabfälle sind von jedem Auftragnehmer eigenverantwortlich zu sammeln und regelmäßig abtransportieren zu lassen. Die Bauleitung des jeweiligen Auftragnehmers hat sicherzustellen, dass im eigenen Arbeitsbereich nicht benötigtes Restmaterial, Bauschutt usw. unverzüglich, spätestens jedoch täglich, entfernt wird.

Bei Mängeln ist der Bauherr berechtigt, die erforderliche Reinigung/Entsorgung ersatzweise durchführen zu lassen; die dadurch entstehenden Kosten werden dem betreffenden Auftragnehmer belastet.

7 Anlagen

- Anlage A: Notfallnummern
- Anlage B: Vor Ausführungsbeginn zu erstellende sicherheitstechnische Nachweise und Dokumentationen
- Anlage C: Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- Auftau- und Trennschleifarbeiten

Anlage B: Vor Ausführungsbeginn zu erstellende sicherheitstechnische Nachweise und Dokumentationen

Unternehmer	Anschrift (Stempel)	Datum	Unterschrift
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Anschrift (Stempel)	Datum	Unterschrift
Ersthelfer (Name)	Vorname	Datum	Unterschrift

Unterschriften der auf der Baustelle eingesetzten / unterwiesenen Mitarbeiter nach DGUV Vorschrift 1 und Baustellenordnung

Name	Vorname	Datum	Unterschrift

Anlage C: Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- Auftau- und Trennschleifarbeiten

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen		
1	Arbeitsort/-stelle	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen)	
3	Arbeitsverfahren	☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ Flammrichten ☐ Schleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐
4	Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten	☐ Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von _____ m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen ☐ Abdecken der brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw. ☐ Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, Fugen, Ritzen u.ä. mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial ☐ Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw. Löschmitteln
5	Brandwache – während der Arbeit – nach der Arbeit	Name: Name: _____ Dauer: _____ Std.
6	Alarm im Brandfall	Feuerwehr Ruf-Nr.: 112
7	Bereitgestellte Löschgeräte, -mittel	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ CO ₂ ☐ Pulver ☐ gefüllte Wassereimer ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ Löschdecken ☐
8	Erlaubnis	Vor Beginn der Arbeiten sind die unter 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. DGUV Regel 100-500), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten. _____ Datum Unterschrift Auftragnehmer / dessen Beauftragter Unterschrift Ausführender